

hältnis konzipiert. In den Gerichten gibt es derartige hierarchische Strukturen weder im Verhältnis der Gerichtsvorstände zu den Richterinnen und Richtern, den Rechtspflegerinnen und Rechtspflegern sowie den Urkundsbeamtinnen und Urkundsbeamten noch im Verhältnis der Gerichtsvorstände zu den übrigen Bediensteten, soweit sie mit Aufgaben betraut sind, die mit der Rechtsprechung in Zusammenhang stehen. Diese so genannten arbeitstechnisch von dem Vorgang der richterlichen Entscheidungsbildung abtrennbaren Aufgaben (BGH NJW 1987, 1198, 1199) werden inhaltlich allein durch die Richterinnen und Richter bestimmt. Durch die Abtrennung werden sie nicht zu Aufgaben der Gerichtsverwaltung und damit der Exekutive, sondern bleiben Aufgaben der Rechtsprechung und damit der dritten Gewalt. Schon aus diesem einfachen Grund sind die Konzepte des Neuen Steuerungsmodells in ihrer bisherigen Form nicht auf die Gerichte übertragbar.

Zentrale Elemente des Neuen Steuerungsmodells sind für den Rechtsprechungsbereich der Gerichte ungeeignet und kommen deshalb nicht in Frage. Im Rechtsprechungsbereich darf es z.B. weder Kontraktmanagement mit Hilfe von Zielvereinbarungen noch ein über die Beobachtung hinausgehendes Controlling geben. Dann aber kann man kaum noch vom Neuen Steuerungsmodell sprechen. Die Reformer wissen das genau. Statt sich der – sicher nicht geringen – Mühe zu unterziehen, gemeinsam mit der Wissenschaft und der Praxis gerichtsspezifische Modernisierungskonzepte zu entwickeln, streuen sie in die vorhandenen Konzepte lediglich Freizeichnungsklauseln wie „Die richterliche Unabhängigkeit bleibt unberührt“ ein. Das reicht jedoch bei weitem nicht aus, wenn man es mit der längst fälligen Modernisierung und Reform der Justiz ernst meint und den Anspruch des Bürgers auf eine von Fremdbeeinflussung freie Rechtsprechung tatsächlich gewährleisten will.

Der Autor:

Karl Friedrich Piorreck ist Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht Frankfurt am Main

Richterbild

Die Neue Richtervereinigung (NRV) hat sich auf der XIV. Mitwirkungskonferenz vom 12. - 14.01.2001 in Fulda mit den historischen Wurzeln des Schlichtens und Richtens befasst und das folgende Richterbild aus den Bekenntnissen des Grundgesetzes zu Demokratie, Gewaltenteilung, Rechts- und Sozialstaatlichkeit hergeleitet.

Das Grundgesetz hat die Rechtsprechung den Richtern anvertraut. Um dieses Vertrauen zu rechtfertigen, müssen die Richterinnen und Richter die Wertordnung des Grundgesetzes verinnerlicht haben. Als „Demokrat auf dem Richterstuhl“ sind sie dem Rechtsstaat ebenso wie dem Sozialstaat verpflichtet und gestalten beide mit. In diesem Sinne ist der Richter politisch und soll sich dessen bewusst sein.

Eine unabdingbare Voraussetzung der Gewaltenteilung ist die Unabhängigkeit des Richters. Sie ist kein Privileg des Richters, sondern ein Recht des Bürgers auf eine von unzulässiger Einflussnahme freie Rechtsprechung.

Die hierarchischen Strukturen innerhalb der dritten Gewalt und die Abhängigkeit von der Exekutive – vor allem durch die Personalpolitik – sind mit der Unabhängigkeit des Richters nicht vereinbar. Als Träger der dritten Gewalt sind die Richter aufgerufen, für die Verwirklichung der Gewaltenteilung und der richterlichen Unabhängigkeit zu streiten und die Selbstverwaltung der Judikative einzufordern. Dazu bedarf

es selbstbewusster und mutiger Richter, die auch konfliktfähig sind.

Die Richter sind an Gesetz und Recht gebunden. Gleichwohl sind alle Normen auslegungsbedürftig; Sachverhalte unterliegen subjektiver Wertung. Für diese Wertungsentscheidungen sind die Richter verantwortlich. Das Streben nach Wahrheit und Gerechtigkeit ist dabei unverzichtbar. Über Fachkompetenz hinaus sind Offenheit und Ehrlichkeit sowie Toleranz und Selbstkritik erforderlich.

Aus dem Sozialstaatsgebot folgt die Verpflichtung des Richters, den Schwächeren vor der Übermacht des Stärkeren zu schützen. Dies erfordert die Fähigkeit und Bereitschaft, die Lebenswirklichkeiten zu erkennen und einfühlsam, unparteilich und geduldig auf die Prozessbeteiligten einzugehen. Hierzu benötigt der Richter nicht nur Verhandlungsgeschick, sondern auch Phantasie und Kreativität. Ausgehend von der Selbstverantwortlichkeit des Menschen hat der Richter vornehmlich zu schlichten, statt zu richten. Eine einvernehmliche Lösung des Konflikts dient der Befriedung eher als ein auf staatlicher Autorität beruhender Richterspruch. Um den Beruf des Richters auszufüllen, bedarf es mehr als der formalen Befähigung zum Richteramt. Erst die lebenslange, interdisziplinäre Fortbildung öffnet den Blick zur Welt und verhindert den bloßen Rechts-technokraten.

GETRÄUMT

neulich
beim aufwachen
eiskalter schweiß
auf der stirn
Ich hab geträumt

ich könnte nicht mehr
träumen
und die Welt wär
wie sie ist.

Harald Hurst